

**Elisabeth Köstinger**  
Bundesministerin für  
Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.231.887

Ihr Zeichen: BKA - PDion  
(PDion)6093/J-NR/2021

Wien, 25.05.2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Maximilian Köllner, MA, Kolleginnen und Kollegen haben am 25.03.2021 unter der Nr. **6093/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Die Kohäsionspolitik der EU im Mehrjährigen Finanzrahmen 2021-2027 und deren Bedeutung für Österreich“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Die Europäische Kommission hat Ende Mai 2018 ihre Vorschläge zur Ausrichtung der Kohäsionspolitik 2021-2027 der Europäischen Union vorgelegt. Diese Vorschläge wurden im Zusammenhang mit der Kommissionsmitteilung zum europäischen Grünen Deal mit dem Vorschlag zur Einrichtung eines Fonds für einen gerechten Übergang (Just Transition Fund - JTF) ergänzt. Im Mai 2020 wurden die Vorschläge hinsichtlich der Ermöglichung von mehr Flexibilität ein weiteres Mal ergänzt, um bei Bedarf auf außergewöhnliche Umstände sowohl technisch als auch inhaltlich rasch reagieren zu können. Dies ist vor dem Hintergrund und in Anlehnung an die Covid-19-Maßnahmen in der aktuellen Periode zu

sehen. Am 18. Mai 2021 erfolgte die Annahme durch das Europäische Parlament. Ein Inkrafttreten soll bis Sommer 2021 erfolgen.

Auch die Verhandlungen zum Mehrjährigen Finanzrahmen 2021-2027 und zum Aufbauplan der Europäischen Union „Next Generation EU“ gelten seit Ende 2020 als abgeschlossen. Sobald das Ergebnis von allen Mitgliedstaaten bestätigt vorliegt, können Mittelzuwendungen auf die einzelnen Rubriken und Mitgliedstaaten als final gesehen werden. Um die Programmierung in den Mitgliedstaaten und Regionen zu unterstützen, hat die Europäische Kommission die vorläufige Mittelausstattung auf Basis der Ergebnisse vom Herbst 2020 mitgeteilt.

Alle Angaben in dieser Beantwortung beziehen sich auf laufende Preise.

#### Zur Frage 1:

- Mit Kürzungen in welcher Höhe der europäischen Kohäsionsmittel für Österreich rechnet die Bundesregierung auf Grundlage der am 29. Mai 2018 durch die Europäische Kommission vorgelegten Sektorale Legislativvorschläge und den laufenden Trilogverhandlungen insgesamt?

Auf Basis der von der Europäischen Kommission bekanntgegebenen vorläufigen Mittelausstattung kann Österreich mit einem Volumen für die kohäsionspolitischen Instrumente (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung und Europäischer Sozialfonds Plus) von insgesamt 1,150 Milliarden Euro rechnen. Weitere 135,78 Millionen Euro stehen aus dem Just Transition Fund für Regionen, die von Emission von Treibhausgasen besonders betroffen sind, zur Verfügung.

Die Mittelzuweisung für Österreich insgesamt bleibt – nominell gesehen – auf annähernd gleichem Niveau im Vergleich zur laufenden Periode:

	Mittelzuweisung in Mio. Euro			
	2014-2020	2021-2027	Differenz	in Prozent
Ö-insg. (ohne JTF)	1.235,7	1.150,7	-85,0	-6,9
JTF	-	135,8		
Ö-insg. (mit JTF)	1.235,7	1.286,5	50,8	4,1

**Zu den Fragen 2, 3 und 7:**

- Welche konkreten Änderungsvorschläge hat die Bundesregierung an der von der Kommission vorgeschlagenen Neuaufstellung der Kohäsionspolitik im Rat der Europäischen Union verfolgt?
- Welche Position hat die österreichische Bundesregierung im Rat der Europäischen Union in Bezug auf die Höhe der realen Kürzungen in der Kohäsionspolitik im Mehrjährigen Finanzrahmen und die Vereinfachung der Vergabe von Fördermitteln vertreten?
- Inwiefern hat sich die österreichische Bundesregierung eingesetzt, dass es für wirtschaftlich schwächere Regionen in Österreich (Übergangsregionen) keine nominalen Finanzmittelverluste im Vergleich zur Vorperiode 2014-2020 geben wird?

Unter Berücksichtigung der österreichischen Grundsatzposition, dass der österreichische EU-Beitrag für den Mehrjährigen Finanzrahmen auf derzeitigem Niveau möglichst stabil gehalten werden sollte, wurde im Bereich der Kohäsionspolitik für Österreich insgesamt eine Kontinuität durch Sicherstellung der Mittelausstattung in laufenden Preisen auf dem Niveau der aktuellen Förderperiode („nominelle Stabilisierung“) verfolgt.

Im Rahmen der Verhandlungen hat Österreich insbesondere die folgenden Eckpunkte vertreten, die in den Bestimmungen auch verankert werden konnten:

- Die Kohäsionsmittel sollten weiterhin schwerpunktmäßig auf die weniger entwickelten Mitgliedsstaaten und Regionen konzentriert werden.
- Um die Kontinuität des Politikbereichs nicht zu gefährden, sollten weiterhin auch die stärker entwickelten Regionen Berücksichtigung finden.
- Eine Wesentlichkeitsschwelle für kleinere Empfängerländer sollte nicht unterschritten werden.
- Die Fortsetzung der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit/Interreg sollte sichergestellt werden.
- Bestimmungen für einen fokussierten Mitteleinsatz durch thematische Konzentration sollten vorgesehen werden.
- Ein effizienter Mitteleinsatz durch die stärkere Bindung der Schwerpunktsetzungen in den Programmen an Strukturreformen sollte gewährleistet bleiben.

- Bestimmungen zu den makroökonomischen Konditionalitäten sollten weiterentwickelt werden.
- Es sollten höhere nationale Kofinanzierungssätze zur Stärkung der Eigenverantwortlichkeit festgelegt werden („national ownership“).
- Substantielle Verwaltungsvereinfachung der Abwicklungsmodalitäten bei Verwaltung und Kontrolle sollten vorgesehen werden.

Die aktuelle wirtschaftliche Situation aufgrund der Auswirkungen der Covid-19 Pandemie wurde für weniger entwickelte Mitgliedstaaten und Regionen berücksichtigt. Das nationale Kofinanzierungserfordernis für diese Regionen blieb auf dem gleichen Niveau wie bisher.

**Zur Frage 4:**

- In welcher Höhe und durch welche Parameter werden sich die Ausgestaltung der europäischen Förderprogramme im Bereich der Kohäsionspolitik in der Republik im Vergleich zur Fördersystematik 2014-2020 im Hinblick auf einzelne Bundesländer und in diesen zur Anwendung kommende Programme verändern? (Bitte gegenüberstellen)

Wie bereits unter Frage 1 dargestellt, wurde von der Europäischen Kommission die vorläufige Mittelausstattung für Österreich mitgeteilt. Die weitere Aufteilung der Mittel auf die einzelnen Bundesländer basiert in Österreich auf einem Vorschlag, der von den Bundesländern ausgearbeitet wird. Jedenfalls stellt die Erarbeitung der Partnerschaftsvereinbarung einen zentralen Koordinationsmechanismus im Rahmen der Programmierung der vom Entwurf der Dachverordnung (Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen) umfassten Fonds dar. Mit diesem Prozess soll sichergestellt werden, dass die Förderaktivitäten der einzelnen Fonds zueinander in einem komplementären Verhältnis stehen und sich nicht überschneiden.

Die wichtigsten Parameter, die sich aus den Verordnungen ergeben und im Vergleich der Perioden dargestellt werden können, sind in der folgenden Übersicht angeführt:

	<b>2014-2020</b>	<b>2021-2027</b>
<b>Ziele der Instrumente</b> Übergeordnete Zielvorgaben gemäß Verträge: wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	<b>11 Thematische Ziele</b> , um zur Unionsstrategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum beizutragen.	<b>5 politische Ziele</b> , die in den jeweiligen fondspezifischen Verordnungen (EFRE und ESF) weiter spezifiziert werden: 1. „ein wettbewerbsfähigeres, intelligenteres Europa“ 2. „ein grüneres, den CO2 Übergang unterstützendes Europa“ 3. „ein stärker vernetztes Europa“ 4. „ein sozialeres und inklusiveres Europa“ 5. „ein bürgernäheres Europa“ In Interreg noch 2 zusätzliche Ziele: I1: „Bessere Governance in Bezug auf die Zusammenarbeit“ I2: „Mehr Sicherheit in Europa“
<b>Kofinanzierungssätze</b> (EU-Beteiligung)	60% für Übergangsregionen 50% für stärker entwickelte Regionen max. 85% in Interreg	60% für Übergangsregionen 40% für stärker entwickelte Regionen max. 80% in Interreg
<b>Automatischer Mittelverfall</b>	N+3	N+3
<b>Klimaschutzbeitrag</b>	übergeordnetes Ziel: mindestens 20% des EU-Haushalts für Klimaschutz aufzuwenden – keine verpflichtende Mindestquote im EFRE festgelegt	Alle Fonds sollten beitragen; <b>EFRE:</b> mind. 30% für die Unterstützung der Klimaschutzziele zu verwenden (darin enthalten: Beiträge zu Biodiversitätszielen) <b>JTF:</b> Vorhaben müssen den Klima- und Umweltnormen und -prioritäten der Union entsprechen und im Einklang mit dem integrierten nationalen Energie- und Klimaplan stehen
<b>Zahlung eines Vorschusses an die Programme</b>	2014-2015: jeweils 1% 2016: 3% 2017: 2,625% 2018: 2,75% 2019: 2,875% 2020: 3% 2021-2023: 2%	<b>Für nationale EFRE/ESF Programme:</b> 2021-2027: 0,5% jährlich <b>Für Interreg:</b> 2021 und 2022: 1% 2023-2026: 3%

<p><b>Thematische Konzentration</b> – im EFRE (Details der thematischen Konzentration im ESF fallen in die Zuständigkeit des BMA)</p>	<p><b>EFRE:</b> Mind. 5% für nachhaltige Stadtentwicklung <b>Übergangsregionen:</b> Mind. 60% der EFRE Mittel für Thematische Ziele „Wettbewerbsfähigkeit, Nutzung und Qualität von IKT, Innovation und Verringerung der CO2 Emissionen in der Wirtschaft“; mind. 15% für das Ziel „Verringerung der CO2 Emissionen in der Wirtschaft“ <b>Stärker entwickelte Regionen:</b> Mind. 80% der EFRE Mittel für die thematischen Ziele „Wettbewerbsfähigkeit, Nutzung und Qualität von IKT, Innovation und Verringerung der CO2 Emissionen in der Wirtschaft“; mind. 20% für das Ziel „Verringerung der CO2 Emissionen in der Wirtschaft“ <b>ESF:</b> Mind. 20% für das thematische Ziel "Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung der Armut und jeglicher Diskriminierung“; <b>Übergangsregionen:</b> Min. 70% der ESF-Mittel müssen auf 5 Investitionsprioritäten konzentriert werden; <b>in stärker entwickelten Regionen:</b> Mind. 80% der Mittel auf bis zu 5 Investitionsprioritäten. (Das Ziel der Bekämpfung der materiellen Deprivation war ein eigenes Programm mit gesonderter Mittelzuweisung)</p>	<p><b>EFRE:</b> Mind. 8% für nachhaltige Stadtentwicklung <b>Übergangsregionen:</b> Mind. 40% der EFRE Mittel für das politische Ziel „intelligentes Europa“; 30% für ein „grüneres CO2 armes Europa“;  <b>Stärker entwickelte Regionen:</b> Mind. 85% der EFRE Mittel für die politischen Ziele „ein intelligenteres Europa“ und ein „grüneres Europa“ – wobei mind. 30% für ein grüneres Europa aufgebracht werden müssen;  <b>ESF+:</b> Mind. 25% für das spezifische Ziel der sozialen Inklusion; mind. 3% für das spezifische Ziel der Bekämpfung materieller Deprivation</p>
<p>Fonds für einen gerechten Übergang / <b>Just Transition Funds (JTF)</b></p>		<p><b>Neu:</b> Wird in Österreich in den nationalen Programmen EFRE und ESF+ mitprogrammiert; fokussiert auf Regionen mit deutlich höheren THG Emissionen</p>
<p><b>Vereinfachte Kostenoptionen:</b> Pauschalen, (Simplified Cost Options, SCOs) sowie „Nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierungen“ (FNLC)</p>	<p>SCOs vorgesehen und auch in Österreich angewendet; FNLC: Pilothafte Anwendung</p>	<p>SCOs: breitere Anwendung vorgesehen; FNLC: Bestimmung in DachVO verankert;</p>

**Zur Frage 5:**

- Welche Bundesländer in Österreich werden auf Basis der Neueinteilung durch den BIP-Indikator in welcher Förderkategorie zu finden sein (weniger entwickelte Regionen, Übergangsregionen und stärker entwickelte Regionen)?

Gemäß der Dachverordnung werden

- als „weniger entwickelte Regionen“ jene Nomenclature des Unités Territoriales Statistiques II Regionen (in Österreich die Bundesländer) bezeichnet, deren Pro-Kopf-Bruttoinlandsprodukt weniger als 75 Prozent des durchschnittlichen Bruttoinlandsprodukts der EU-27 beträgt (kein Bundesland in Österreich fällt in diese Kategorie),
- als „Übergangsregionen“ jene Nomenclature des Unités Territoriales Statistiques II Regionen bezeichnet, deren Pro-Kopf-Bruttoinlandsprodukt zwischen 75 Prozent und 100 Prozent des durchschnittlichen Bruttoinlandsprodukts der EU-27 liegt beträgt (in Österreich fällt in diese Kategorie das Burgenland),
- als „stärker entwickelte Regionen“ jene Nomenclature des Unités Territoriales Statistiques II Regionen bezeichnet, deren Pro-Kopf-Bruttoinlandsprodukt mehr als 100 Prozent des durchschnittlichen Bruttoinlandsprodukts der EU-27 beträgt (in Österreich fallen in diese Kategorie alle anderen acht Bundesländer).

Eine Liste der Regionen nach Regionskategorien wird mittels Durchführungsrechtsakt, nach Inkrafttreten der Dachverordnung vorgelegt werden.

**Zur Frage 6:**

- Inwieweit flossen die Mittel aus der europäischen Kohäsionspolitik in Österreich vor allem in wirtschaftlich schwächere Regionen, um dort Standortnachteile abzubauen und den Anschluss an die allgemeine Wirtschaftsentwicklung im nationalen und europäischen Maßstab zu halten?

Gemäß den Ergebnissen einer Studie der Österreichischen Raumordnungskonferenz zu den „Quantitativen Wirkungen der EU-Struktur- und Kohäsionspolitik in Österreich – ein Beitrag zu 25 Jahre Österreich in der Europäischen Union“ wirken sich die Förderungen der Europäischen Union nachweislich positiv in Österreich aus. Die Studie ist unter [https://www.bmlrt.gv.at/land/regionen-raumentwicklung/europaeische-struktur-investitionsfonds/25\\_jahre\\_eu\\_foerderungen.html](https://www.bmlrt.gv.at/land/regionen-raumentwicklung/europaeische-struktur-investitionsfonds/25_jahre_eu_foerderungen.html) abrufbar.

**Zur Frage 8:**

- Welche Maßnahmen wurden ergriffen, dass falls es zu nominalen Finanzmittelverlusten in der Kohäsionspolitik kommen sollte, es eine transparente Nachvollziehbarkeit der Gründe für die Reduktion geben wird?

Die Europäische Kommission hat mit den Vorschlägen zum Legislativpaket 2021-2027 auch in einem Annex zur Dachverordnung den Vorschlag für die Methodik der Mittelaufteilung vorgelegt.

Auf technischer Ebene wurde zur Vorbereitung und Begleitung der österreichischen Positionierung für die Kohäsionspolitik 2021-2027 eine Expertinnen- beziehungsweise Expertengruppe eingerichtet. Alle betroffenen Bundesministerien, alle Bundesländer sowie Wirtschafts- und Sozialpartner wurden laufend über wichtige Entscheidungen informiert und eingebunden. Die verhandlungsführenden Ressorts für den Mehrjährigen Finanzrahmen berichteten regelmäßig über Fortschritte in den Verhandlungen zum Mehrjährigen Finanzrahmen.

**Zu den Fragen 9 und 10:**

- Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen um nominale Kürzungen in der Kategorie Übergangsregion durch eine eigene Förderstrategie auf nationaler Ebene zu kompensieren?
- Plant die Bundesregierung gegebenenfalls kompensatorisch eigene Haushaltsmittel einzusetzen, um die Förderlandschaft in der Kategorie Übergangsregion auf zumindest gleichem Niveau erhalten zu können?

Wie schon in den Vorperioden ist vorgesehen, dass die in den Programmen beteiligten Bundesförderstellen einen Teil der jeweiligen Haushaltsmittel für Vorhaben, die in der Übergangsregion umgesetzt werden, reservieren. Diese Mittel werden solange zur Verfügung stehen, als sie rechtzeitig durch Anträge abgerufen werden.

Die Vorbereitungsarbeiten zu den Programmen und damit die Verhandlungen zu den Beiträgen der Bundesförderstellen in den jeweiligen Regionalkategorien sind zum Zeitpunkt der Beantwortung noch nicht abgeschlossen.



**Zur Frage 11:**

- Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung über eine Kompensation der wegfallenden Mittel hinaus anstrengen, um die regionalen Disparitäten insbesondere in strukturschwachen und peripheren Regionen in Österreich zu verringern?

Die Bundesförderstellen stellen im Rahmen ihrer sektoralen Programme nationale Mittel zur Verfügung, die dem Abbau regionaler Entwicklungsunterschiede dienen. Für das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus ist hierbei insbesondere die Forcierung des Breitbandausbaus in ländlich geprägten Regionen hervorzuheben.

Abgesehen von solchen sektoralen Interventionen, erfolgen bundesseitig spezifische regionalpolitische Interventionen zum Abbau regionaler Disparitäten primär über die nationale Kofinanzierung von Förderprogrammen der Europäischen Union, die hierfür besonders geeignet sind. Im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus sind hierbei Programme der Europäischen Union hervorzuheben, die aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung beziehungsweise dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums kofinanziert werden.

Im Rahmen dieser Programme, die mit maßgeblicher Beteiligung der Bundesländer entwickelt werden, ist es den Bundesländern in Kooperation mit dem Bund möglich, besondere Schwerpunkte zugunsten strukturschwacher und peripherer Regionen zu setzen.

Zur Unterstützung der Bewältigung der Folgen der Covid-19-Krise stehen darüber hinaus sowohl aus nationalen Mitteln als auch aus spezifischen Initiativen der Europäischen Union (Recovery Assistance for Cohesion and the Territories of Europe beziehungsweise The Recovery and Resilience Facility) zusätzliche Mittel für besonders betroffene Gemeinden, Regionen und Wirtschaftssektoren zur Verfügung.

Elisabeth Köstinger



